



Allgemeine Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung

Verein Familie plus Hünenberg

Inhalt

1.	Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit	2
2.	Wohnsitzpflicht	2
3.	Mitgliedschaft	2
4.	Verbindlichkeit/Dauer	2
5.	Elternbeitrag	2
6.	Leistungsumfang	3
7.	Rückvergütung/Absenzen	3
8.	Rechnungsstellung und Fälligkeit	3
9.	Kündigung	4
10.	Ausschluss	4
11.	Krankheit/Abwesenheit	4
12.	Versicherung	4

1. Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit

Die Benützung der familienergänzenden Betreuungsangebote ist freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz. Die Erziehungsberechtigten haben sich gemäss ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuung der Kinder zu beteiligen (Elternbeitrag).

2. Wohnsitzpflicht

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines subventionierten Betreuungsplatzes ist, dass ein Elternteil zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Andernfalls ist der Höchstarif zu entrichten.

Ausnahme: Familien aus Cham deren Kinder das Schulhaus Eichmatt besuchen. Siehe auch Elternbeitrag, Rückvergütung/Absenzen sowie Rechnungsstellung und Fälligkeit.

3. Mitgliedschaft

Um an den Angeboten von Familie plus teilnehmen zu können, muss mindestens ein Elternteil Vereinsmitglied sein. Der Mitgliedsbeitrag wird „neuen“ Familien beim Start und anschliessend anfangs Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

4. Verbindlichkeit/Dauer

Mit der Unterschrift beider Vertragsparteien wird die Betreuungsvereinbarung verbindlich und gilt ohne Kündigung bis/für

- **TEIKI** 31. Juli des Jahres, in dem das Kind in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten kann
- **NASCHU** ein Schuljahr
- **Ferienbetreuung** die gewählten Ferienwochen

5. Elternbeitrag

- Der Beitrag der Eltern wird nach einem einheitlichen System berechnet. Massgebend sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Familienkonstellation und die Kinderzahl der Familie sowie der Tarifsatz des entsprechenden Moduls. (Siehe Grundlagen zur Ermittlung des massgebenden Einkommens/Selbstdeklaration.)
Er wird erstmals beim Eintritt des Kindes festgelegt und anschliessend jährlich neu berechnet.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen, zu ihrem Vermögen und zu ihrer Familiensituation vollständig und wahrheitsgemäss zu machen und auf Verlangen von Familie plus fristgerecht nachzuweisen.
- Verzichten Erziehungsberechtigte auf das Ausfüllen der Selbstdeklaration, wird der Höchstarif verrechnet.
- Sämtliche wesentlichen Änderungen des Gesamteinkommens, des Vermögens und der persönlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten sind der Geschäftsstelle umgehend zu melden. Sie entscheidet, ob der Elternbeitrag neu berechnet werden muss.
- Bei fehlenden oder falschen Angaben sowie Nichtmelden von Änderungen steht es Familie plus frei, die errechneten Zusatzkosten mit einer Umtriebsentschädigung von 25% zu verrechnen oder keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen bzw. diese aufzulösen. Unterbleibt die Meldung von Änderungen, die einen tieferen Elternbeitrag zur Folge haben, so sind keine Rückzahlungen durch Familie plus zu leisten.

- Die Geschäftsstelle überprüft die Angaben stichprobenweise.
(Formular: Ermittlung des massgebenden Einkommens/Selbstdeklaration, Vollmacht zur Einsicht in die Steuerdaten)
- Änderungen der Tarifsätze werden den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

Für Familien aus Cham gilt zur Berechnung der Kosten für die NASCHU die Verordnung Modulare Tagesschulen Cham. Die Ferienbetreuung wird zum Höchstarif von Familie plus verrechnet.

6. Leistungsumfang

- Der errechnete Elternbeitrag ist für jene Betreuungsleistung zu entrichten, die in der Betreuungsvereinbarung aufgeführt ist, unabhängig ob das Kind tatsächlich anwesend ist oder nicht.
- Nicht in Rechnung gestellt werden
TEIKI Betriebsferien, Feiertage, sowie zwei individuelle zusätzliche Wochen Ferien. Die zwei Wochen beziehen sich auf ein TEIKI-Jahr (August bis Juli) entsprechend den vereinbarten Teiki-Tagen/Halbtagen. Das Ferienkontingent kann nicht auf das nächste Teiki-Jahr übertragen werden.

NASCHU Schulferien, Feiertage und schulfreie bzw. unterrichtsfreie Tage gemäss Beiblatt der Schulinformationen.

Ferienbetreuung Feiertage

7. Rückvergütung/Absenzen

Zu 50% rückvergütet bzw. verrechnet werden:

- Krankheit oder Unfall ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Arbeitstag. Familie plus behält sich vor, ein Arztzeugnis zu verlangen.
- Schullager, wenn diese spätestens eine Woche vorher gemeldet werden.

Die Absenzen müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Familien aus Cham melden sich bei Absenzen – von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen – direkt bei der Schuladministration Cham.

8. Rechnungsstellung und Fälligkeit

- Die Kosten werden monatlich durch Familie plus in Rechnung gestellt.
- Der Versand erfolgt per E-Mail.
- Eine über den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang hinausgehende Zusatzbetreuung wird separat in Rechnung gestellt.
- Werden ausstehende Rechnungen nach erfolgter Mahnung und Nachfristsetzung nicht beglichen, kann die Betreuungsvereinbarung seitens der Trägerschaft fristlos gekündigt werden.

Familien aus Cham erhalten die Rechnung direkt von der Schuladministration Cham. Ausnahme Ferienbetreuung.

9. Kündigung

- Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Es gelten folgende Fristen: **TEIKI** Innerhalb der ersten beiden Monate (Startphase) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche, jeweils auf Ende Monat, ansonsten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende Oktober, Januar, April und Juli.

NASCHU und Ferienbetreuung Für das zweite Semester (Start nach Sportferien) bis spätestens Ende Dezember.

- Diese Fristen gelten auch für eine Kündigung, die sich nur auf einzelne Tage/Halbtage bzw. Module bezieht.
- In nicht voraussehbaren Ausnahmesituationen wie Umzug, veränderte Familienverhältnisse, Schulwechsel etc., kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Monat gekündigt werden. Für die entstehenden Umtriebe verrechnet der Trägerverein die Kosten für vier Wochen entsprechend des persönlichen Leistungsumfangs.

10. Ausschluss

- Kinder können zeitlich beschränkt oder dauernd von den Angeboten ausgeschlossen werden, wenn sie mehrmals unentschuldigt fehlen und/oder Probleme auftreten, welche weder in der direkten Aussprache mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

11. Krankheit/Abwesenheit

- Es werden grundsätzlich keine kranken Kinder betreut.
- Erkrankt oder verunfallt ein Kind während des Tages, werden die Eltern umgehend kontaktiert. Das Kind muss baldmöglichst abgeholt werden. In dringenden Fällen wird der Vertrauensarzt von Familie plus aufgesucht.
- Über ansteckende Krankheiten (z.B. Hirnhautentzündung, Mumps, Masern, etc.) in der Familie und Umgebung muss Familie plus umgehend informiert werden. Dies auch, wenn das betreute Kind nicht angesteckt ist.
- Das Kind ist bei Krankheit oder anderweitig bedingten Absenzen, auch schulischen (Lager, Exkursionen, Schulreise), vor Betreuungsbeginn abzumelden.

12. Versicherung

- Die Versicherung gegen Krankheit/Unfall und Privathaftpflicht ist Sache der Eltern. Für Schäden an Mobiliar und Gebäuden, sowie gegenüber Dritten haften die Eltern.
- Für Kleidung, Spielzeug, Wertsachen oder andere private Gegenstände des Kindes übernimmt die Betreuungseinrichtung keine Haftung.
- Der Weg zu unseren Angeboten, sowie der Schul- und Heimweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.